Richtlinie
zur Verleihung des Ehrenzeichen
des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V.

vom 01.Juli 2026

1. Ein Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland können Angehörige der Feuerwehren und Bürger erhalten, welche besondere Verdienste im Brand- und Katastrophenschutz, herausragende Leistungen beim Einsatz der Feuerwehr oder bei der Rettung von Leben erbracht haben. Herausragende Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren hinweg Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die regelmäßige Tätigkeit und die übliche Pflichterfüllung im Brand- und Katastrophenschutz hinausgehen. Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland verliehen werden, für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz oder anderen Notsituationen. Ein solches Verhalten ist in der Regel dann anzunehmen, wenn eine in Not geratene Person durch eine Feuerwehrangehörige oder einen Feuerwehrangehörigen unter Einsatz des Lebens gerettet wurde oder Schaden von erheblichen Sachwerten abgewendet werden konnte. Für dieses Verhalten können ebenfalls Bürger gewürdigt werden.

2. Die Auszeichnung wird als Ehrenzeichen verliehen.

3. Die Verleihung erfolgt nur an Einzelpersonen.

4. Vorschlagsberechtigte
   - der Vorstand des KFV MOL
   - die Mitglieder des KFV MOL

5. Antragsvordruck
   - Für die Beantragung des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes ist der Antragsvordruck des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland zu verwenden. Dieser kann bei der Geschäftsstelle des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland angefordert oder im Downloadbereich der Website des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland heruntergeladen werden.
   - Der vollständig ausgefüllte und unterschriebe Antragsvordruck ist der Geschäftsstelle zuzustellen. Dies kann persönlich, postalisch oder per Mail erfolgen.

6. Antragstermine

- Der Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichen für das 1. und 2. Quartal eines Kalenderjahres ist spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.
- Der Antrag auf Verleihung des Ehrenzeichen für das 3. und 4. Quartal eines Kalenderjahres ist bis zum 31. März desselben Kalenderjahres einzureichen.

7. Antragsverfahren

- Die Vorschlagsberechtigten stellen einen Antrag an den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland.
- Der Antrag muss mindestens enthalten:
  - Begründung des Vorschlages
  - Terminvorschlag der Übergabe
  - Antragsteller
- Der Antrag ist treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass die Reihenfolge der Auszeichnungen eingehalten werden soll.
- Eine Auszeichnung durch die Verleihung der Ehrennadel sollte bereits erfolgt sein. Ist das nicht der Fall, muss die Begründung im Besonderen geprüft werden.
- Der Vorstand prüft und entscheidet über den Vorschlag.
- Bei einem negativen Beschluss ist der Einreicher schriftlich zu informieren.

8. Auszeichnung

- Die Verleihung des Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland.
- Die Verleihung hat in würdiger Form stattzufinden. Geeignet sind dafür insbesondere solche Veranstaltungen wie:
  - Delegiertenversammlungen
  - Kreisfeuerwehrtage
  - Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren
  - Jubiläen der Freiwilligen Feuerwehren
  - Jubiläen der Auszuzeichnenden
  - andere würdige Veranstaltungen

- Bei der Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Urkunde überreicht, welche die Bezeichnung der Auszeichnung, dessen Stufe, einen Vermerk auf die besondere Leistung beinhaltet und durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland unterschrieben ist.

9. Quotierung

- In den Zeiträumen 01.01 – 30.06 und 01.07 – 31.12 eines Kalenderjahres dürfen jeweils höchstens drei Ehrenzeichen verliehen werden.
- Ausnahmen erfolgen nur auf Beschluss des Vorstandes

10. Gestaltung des Ehrenzeichens

- Ehrenzeichen:
  - silberfarbenes Kreuz auf Ring, kreuzförmig aufgelegtes Eichenlaub in der Farbe Gold, mittig aufgelegt das Wappen des KFV-MOL, Band und Bandschnalle in den Farben Rot-Weiß-Blau-Weiß-Rot. Die Bandschnalle trägt das Wappen des KFV-MOL als Auflage.

11. Schlussbestimmungen

Nach Beschlussfassung durch den Vorstand am 01.07.2026 tritt diese Richtlinie in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 26.01.2024 außer Kraft.
Diese Richtlinie ist den Mitgliedern des KFV MOL zur Kenntnis zu geben.